

## Autofahren ? – kein Handicap –

Vortrag von Dipl.-Ing. Dirk Schulze, Teamkoordinator Fahrerlaubnisbereich der TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG am 30.11.2010

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Artikel 3 Absatz 3 heißt es:

„(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**“

Zweifellos würde die Einschränkung einer gewollten, Selbstbestimmten Mobilität – wie sie das Führen eines KFZ ermöglicht – für die Betroffenen eine Benachteiligung darstellen, die vom Grundgesetz untersagt ist.

Allerdings gibt es Einschränkungen:

Je nach Art und schwere der Behinderung müssen angemessene Hilfsmittel genutzt werden um andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden. So sind in manchen Fällen auch einschränkende Auflagen, die im Führerschein und in den Fahrzeugpapieren dokumentiert werden, zu akzeptieren. Über Art und Umfang dieser möglichen Auflagen, sowie über eventuelle Leistungen informieren zum Beispiel Reha - Servicestellen. Ein bundesweites Verzeichnis dieser Servicestellen, geordnet nach Bundesländern und Orten, ist von der „Deutschen Rentenversicherung“ unter [www.reha-servicestellen.de](http://www.reha-servicestellen.de) veröffentlicht.

Eine Beratung kann auch durch den **Sozialverband VdK Deutschland (SoVD) e. V.** ([www.sovd.de](http://www.sovd.de)) der die sozialen und politischen Interessen unter anderem von **Menschen mit Behinderungen**, von chronisch Kranken, von Senioren und Rentnern sowie von Kriegs-, Wehrdienst- und Zivildienstopfern gegenüber der Politik und den Sozialgerichten vertritt, erfolgen.

Betroffene sollten versuchen, das Heft des Handelns selbst in der Hand zu behalten. Dazu zählt, dass man selbst seine Eignungsüberprüfung (ärztliches Gutachten oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen (aaS) vom TÜV) veranlasst und bei notwendigen Auflagen und /oder Beschränkungen die Fahrerlaubnisbehörde informiert.

Fällt eine Behinderung erst anlässlich eines – nicht verschuldeten – Unfalles, oder auch nur bei einer routinemäßigen Polizeikontrolle auf, ohne dass entsprechende Einträge im Führerschein und / oder den Fahrzeugpapieren enthalten sind, muss mit versicherungs- und führerscheinrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden. Dann wird die Fahrerlaubnisbehörde Ihnen vorschreiben, was Sie alles und natürlich bis wann vorlegen müssen um wieder motorisiert am Straßenverkehr teilnehmen zu können.

Dies zieht meistens eine amtliche Überprüfung der Befähigung zum Führen eines KFZ nach sich, deren Kosten natürlich der Betroffene zu tragen hat.

Notwendig wird zunächst ein Amts- oder fachärztliches Gutachten eines für diese Fragestellungen zugelassenen Arztes, das die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zum Führen eines KFZ bewerten muss. Kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass der Betroffene nur bedingt zum Führen von KFZ geeignet ist, kann die Fahrerlaubnisbehörde ggf. unter Hinzuziehung eines Gutachtens eines aaS (TÜV) eine Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen erteilen.

Sind fahrzeugbezogene Beschränkungen gefordert, ist zusätzlich eine weitere Beurteilung durch technische Sachverständige (i. d. R. beim TÜV, u.a.

Prüforganisationen) erforderlich, die über notwendige technische Maßnahmen / Einrichtungen / Zusatzgeräte usw. am Fahrzeug entscheiden, die danach in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden müssen.